



PRESSEMITTEILUNG Nr. 7/26

Luxemburg, den 22. Januar 2026

Schlussanträge des Generalanwalts in der Rechtssache C-877/24 | [Shamsi]¹

Illegaler Aufenthalt: Nach Ansicht von Generalanwalt Spielmann darf gegenüber einem illegal aufhältigen Drittstaatsangehörigen, der eine langjährige Freiheitsstrafe verbüßt, eine Rückkehrsentscheidung erlassen werden

Dagegen ist ein Mitgliedstaat in einer solchen Situation nicht verpflichtet, einen vorläufigen Aufenthaltstitel zu erteilen

Im Jahr 2015 wurde ein aserbaidschanischer Staatsangehöriger von einem niederländischen Gericht wegen mehrerer im Mai 2011 begangener Tötungsdelikte zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt. Im Jahr 2018 wurde aufgrund dieser Verurteilung seine Aufenthaltsgenehmigung rückwirkend zum 12. Mai 2011 zurückgenommen. Außerdem wurde ihm gegenüber angeordnet, das Gebiet der Europäischen Union unverzüglich zu verlassen.

Im Jahr 2020 wurde ein afghanischer Staatsangehöriger von einem niederländischen Gericht wegen zweier Mordversuche mit terroristischem Motiv, die er am Tag seiner Einreise in die Niederlande begangen hatte, zu einer Freiheitsstrafe von 25 Jahren verurteilt. Er war 2018 aus Deutschland in die Niederlande eingereist, nachdem sein in Deutschland gestellter Asylantrag endgültig abgelehnt worden war. Im Jahr 2023 ordnete der niederländische Minister für Migration und Asyl an, dass er das Gebiet der Union unverzüglich verlassen müsse.

Fraglich ist, ob in diesen beiden Fällen eine Abschiebungsentscheidung rechtswirksam getroffen werden konnte, obwohl die Abschiebung wegen der Vollstreckung einer langen Freiheitsstrafe unmöglich war.

Der mit diesen Rechtssachen befasste niederländische Staatsrat beschloss, dem Gerichtshof Fragen vorzulegen. Der Staatsrat stellt fest, dass die Richtlinie 2008/115² in einer solchen Situation eine Pflicht zum Erlass einer Rückkehrsentscheidung zu begründen scheine, dass sie jedoch nicht klar festlege, wie diese Pflicht mit dem Umstand zu vereinbaren sei, dass jede Möglichkeit einer tatsächlichen Rückkehr für einen längeren Zeitraum ausgeschlossen sei.

Für den Fall, dass der Minister nicht befugt gewesen sein sollte, eine Rückkehrsentscheidung zu erlassen, möchte der niederländische Staatsrat außerdem klären, ob er dann verpflichtet gewesen wäre, den beiden Betroffenen einen Aufenthaltstitel zu erteilen, um zu vermeiden, dass diese zwar weiterhin keinem Rückkehrverfahren unterzogen werden könnten, sich aber auch nicht rechtmäßig aufhielten.

In seinen heute vorgelegten Schlussanträgen vertritt Generalanwalt Dean Spielmann die Auffassung, dass die Richtlinie 2008/115 **dem Erlass einer Rückkehrsentscheidung gegenüber einem illegal aufhältigen Drittstaatsangehörigen, der eine lange Freiheitsstrafe verbüßt und dessen Abschiebung erst nach Ablauf dieser Strafe erfolgen wird, nicht entgegenstehe**. Die Behörden müssten jedoch regelmäßig überprüfen, ob eine Abschiebung angesichts der Entwicklung der strafrechtlichen Situation des Betroffenen konkret in Betracht kommt.

Die Richtlinie steht hingegen dem Erlass einer Rückkehrsentscheidung entgegen, wenn aufgrund einer lebenslangen Freiheitsstrafe ohne Möglichkeit einer Haftverkürzung jegliche Aussicht auf eine Abschiebung ausgeschlossen ist, da diese faktisch unmöglich wird³. Darüber hinaus verpflichtet die Richtlinie einen Mitgliedstaat nicht dazu, einem illegal aufhältigen

Drittstaatsangehörigen während der Vollstreckung seiner Freiheitsstrafe einen Aufenthaltstitel zu erteilen.

HINWEIS: Die Schlussanträge sind für den Gerichtshof nicht bindend. Aufgabe der Generalanwältin bzw. des Generalanwalts ist es, dem Gerichtshof in völliger Unabhängigkeit einen Entscheidungsvorschlag für die betreffende Rechtssache zu unterbreiten. Die Richterinnen und Richter des Gerichtshofs treten nunmehr in die Beratung ein. Das Urteil wird zu einem späteren Zeitpunkt verkündet.

HINWEIS: Mit einem Vorabentscheidungsersuchen haben die Gerichte der Mitgliedstaaten die Möglichkeit, dem Gerichtshof im Rahmen eines Rechtsstreits, über den sie zu entscheiden haben, Fragen betreffend die Auslegung des Unionsrechts oder die Gültigkeit einer Handlung der Union vorzulegen. Der Gerichtshof entscheidet dabei nicht den beim nationalen Gericht anhängigen Rechtsstreit. Dieser ist unter Zugrundelegung der Entscheidung des Gerichtshofs vom nationalen Gericht zu entscheiden. Die Entscheidung des Gerichtshofs bindet in gleicher Weise andere nationale Gerichte, wenn diese über vergleichbare Fragen zu befinden haben.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nicht amtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der [Volltext](#) der Schlussanträge wird am Tag der Verlesung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ +352 4303-3255.

Bleiben Sie in Verbindung!



¹ Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

² [Richtlinie 2008/115/EG](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger.

³ Hierzu stellt Generalanwalt Spielmann fest, dass ein solcher Fall weitgehend theoretischer Natur ist, da eine derartige Situation höchstwahrscheinlich gegen Art. 3 der am 4. November 1950 in Rom unterzeichneten Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten in der Auslegung durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) verstoßen würde. Insbesondere ist nach Ansicht des EGMR eine lebenslange Freiheitsstrafe nur dann mit Art. 3 EMRK vereinbar, wenn sie *de iure* und *de facto* verkürzt werden kann, d. h., wenn sowohl eine Aussicht auf Freilassung als auch eine Chance auf Überprüfung besteht.